



A-Post
Gemeinderat Thal
Kirchplatz 4
9425 Thal

20. Dezember 2018

Geschäft Nr. 18-4245
Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Weidenstrasse
(einschliesslich Aufhebung Gestaltungsplan Hotel- und Gewerbepark
"Areal Böck")**

Der Gestaltungsplan Hotel- und Gewerbepark Staad "Areal Böck" (genehmigt am 23. Dezember 1997) regelt die Bebauung des Areals mit einem Hotel und weiteren Bauten. Diese Bebauungsabsichten wurden bis anhin nicht realisiert. Nun soll basierend auf dem vorliegenden Überbauungsplan eine Überbauung entstehen, die primär der Wohnnutzung dient.

Das Areal grenzt an den Bodensee sowie an den Seegraben. Entlang des Bodensees wird im Areal der Gewässerraum nach Art. 41b der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) festgelegt. Gegenüber dem Seegraben wird der übergangsrechtliche Streifen nach der Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 eingehalten.

Für die hinreichende Erschliessung ist eine Anpassung des Strassenplans erforderlich. Die Genehmigung des zugehörigen Teilstrassenplans "Umlegung Weidenstrasse" wird mit dieser Verfügung eröffnet. Ebenso liegt der von der Kantonspolizei angeordnete Signalisations- und Markierungsplan bei.

Der Gemeinderat hat den Überbauungsplan am 14. August 2017 erlassen und vom 23. August bis 21. September 2017 öffentlich aufgelegt. Mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 18. Juni 2018 und 22. Oktober 2018 erfolgten Änderungen. Da sie geringfügig sind, keine öffentlichen Interessen betreffen und die betroffenen Grundeigentümer das Einverständnis erklärten, wurde nach Art. 32 Abs. 2 BauG auf die öffentliche Auflage verzichtet.

Die eingegangenen Einsprachen wurden zurückgezogen.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der Überbauungsplan Weidenstrasse wird genehmigt.
2. Der Gestaltungsplan Hotel- und Gewerbepark "Areal Böck" vom 23. Dezember 1997 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'100.-- (davon Anteil AFU-RU 280.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter a.i. des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

M. Zimmermann

Beilagen

- Genehmigter Erlass (fünffach)
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan "Teilumlegung Weidenstrasse" (G2) des Tiefbauamtes vom 18. Dezember 2018
- Signalisations- und Markierungsplan, von der Kantonspolizei angeordnet am 11. Dezember 2018

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlasse)
- TBA-RD
- AFU-RU
- Kapo-VT